

Hausordnung

für den

Landtag Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich; Funktionsbezeichnung
- § 2 Zielstellung und Inhalt des Hausrechts
- § 3 Ausübung des Hausrechts
- § 4 Polizeigewalt
- § 5 Ordnungspersonal

Abschnitt 2 - Nutzung von Landtagsräumen

- § 6 Widmung
- § 7 Nutzungsrechte
- § 8 Beratungsräume

Abschnitt 3 - Zutrittsregelungen

- § 9 Zutritt zum Landtagsgebäude
- § 10 Plenarsitzungen
- § 11 Öffentliche Ausschusssitzungen
- § 12 Ausstellungen
- § 13 Bibliothek und Archiv

Abschnitt 4 - Verhaltensregeln

- § 14 Verhalten im Landtagsgebäude
- § 15 Verhalten im Plenarsaal und bei öffentlichen Ausschusssitzungen
- § 16 Hofgelände
- § 17 Politische Werbung
- § 18 Wirtschaftliche Betätigung

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

- § 19 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Funktionsbezeichnung

(1) Diese Hausordnung gilt für die Liegenschaft Am Havelblick 8, 14473 Potsdam, mit allen darauf befindlichen Gebäuden und Gebäudeteilen, die der Verwaltung des Präsidenten des Landtages unterstellt sind.

(2) Frauen und Männer führen Funktions-, Status- und andere Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form.

§ 2 Zielstellung und Inhalt des Hausrechts

(1) Der Landtag Brandenburg ist ein offenes Haus für alle Einwohner Brandenburgs, für Gäste aus den anderen Bundesländern und dem Ausland. Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang zum Parlament möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch

- die Würde und Rechte des Landtages und der Abgeordneten zu wahren,
- die Arbeitsfähigkeit des Parlamentes, der Fraktionen, des Präsidiums, der Ausschüsse und anderer parlamentarischer Gremien sowie der Landtagsverwaltung zu sichern,
- die körperliche Unversehrtheit der sich im Landtagsgebäude aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
- das Landtagsgebäude und seine Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte durchzusetzen.

(2) Das Hausrecht berechtigt zur Aufforderung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen für die Gewährleistung eines störungsfreien Geschäftsablaufs. In Ausübung des Hausrechts können die hierzu Berechtigten insbesondere folgende Maßnahmen treffen

1. Kontrolle der Zugangsberechtigung,
2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung,
3. Aufforderung zum Verlassen des Landtagsgebäudes oder eines Beratungsraumes,
4. Untersagen des Betretens des Landtagsgebäudes oder eines Beratungsraumes,
5. Unterbrechung oder Schließung von Beratungen wegen störender Unruhe,
6. Ausschluss von Zuhörern, soweit sie nicht Abgeordnete, Regierungsmitglieder oder Beauftragte der Landesregierung sind, von der weiteren Sitzung,
7. Ausspruch eines Hausverbotes.

(3) Der Ausspruch eines Hausverbotes für das gesamte Landtagsgebäude ist dem Präsidenten vorbehalten.

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 5 und 6 dürfen bei Plenarsitzungen ausschließlich durch den Präsidenten und bei Sitzungen parlamentarischer Gremien durch den jeweiligen Vorsitzenden ausgesprochen werden.

(5) Die Ordnungsbestimmungen der Geschäftsordnung für Plenar- und Ausschusssitzungen bleiben unberührt.

§ 3 Ausübung des Hausrechts

(1) Inhaber des Hausrechts ist der Präsident.

(2) Die Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten sind neben dem Präsidenten berechtigt, in den Räumen, für die ihnen das Nutzungsrecht übertragen wurde, das Hausrecht auszuüben. Die Ausübung des Hausrechts obliegt in den Fraktionsräumen dem Fraktionsvorsitzenden oder dem Fraktionsgeschäftsführer und in den Räumen fraktionsloser Abgeordneter dem jeweils nutzungsberechtigten Abgeordneten. Der Fraktionsvorsitzende kann anderen

Fraktionsmitgliedern die Wahrnehmung des Hausrechts übertragen.

(3) In den Beratungen der Fraktionen, der Ausschüsse oder anderer parlamentarischer Gremien nimmt der Fraktionsvorsitzende, der Ausschussvorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums das Hausrecht im Auftrage des Präsidenten wahr.

(4) Für die Verwaltung nimmt der Direktor des Landtages oder sein Vertreter im Amt das Hausrecht im Auftrage des Präsidenten wahr. Der Direktor des Landtages kann die Wahrnehmung des Hausrechts übertragen.

(5) Die Durchsetzung des Hausrechts erfolgt durch das Ordnungspersonal im Rahmen dieser Hausordnung und der dazu erlassenen Dienstanweisungen.

§ 4 Polizeigewalt

(1) Der Präsident übt die Polizeigewalt im Hause aus.

(2) Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs werden, soweit sie über das bloße Abdrängen von Personen, die sich ohne Berechtigung Zugang zum Parlamentsgebäude oder zu einem Sitzungssaal verschaffen wollen, hinausgehen, grundsätzlich durch die Polizei im Wege der Amtshilfe durchgeführt.

(3) Amtshilfeersuchen an die Polizei dürfen grundsätzlich nur durch den Präsidenten, den Direktor des Landtages oder seinen Vertreter im Amt ausgelöst werden. Bei Gefahr im Verzuge kann ein Amtshilfeersuchen auch durch das Ordnungspersonal erfolgen.

(4) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages darf nur mit Einwilligung des Präsidenten vorgenommen werden.

§ 5 Ordnungspersonal

(1) Zum Ordnungspersonal des Landtages gehören die Mitarbeiter des Aufsichts- und des Sitzungsdienstes. Die Aufgaben des Ordnungspersonals können auch durch private Wach- und Sicherheitsdienste wahrgenommen werden.

(2) Dem Ordnungspersonal wird im Rahmen der polizeilichen Befugnisse die Berechtigung zur Feststellung der Personalien im Landtagsgebäude übertragen.

(3) Alle Beschäftigten der Landtagsverwaltung sind auf Anweisung verpflichtet, Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

(4) Den Weisungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten. Das Ordnungspersonal ist insbesondere berechtigt, Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu ergreifen.

(5) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.

Abschnitt 2 Nutzung von Landtagsräumen

§ 6 Widmung

(1) Der Plenarsaal des Landtagsgebäudes ist der Versammlungsort des Parlaments. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(2) Die sonstigen Räume im Landtagsgebäude dienen grundsätzlich parlamentarischen Zwecken; sie sind vor-

rangig einer Nutzung durch die Gremien des Landtages, durch seine Mitglieder sowie durch die Landtagsverwaltung vorbehalten.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Der Präsident überlässt den Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten im Benehmen mit dem Präsidium des Landtages Büroräume zur alleinigen Nutzung.

(2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Abwehrrechte gegen jede Kontrolle und jede Störung der parlamentarischen Arbeit.

(3) In den gemäß Absatz 1 zur Nutzung übertragenen Büroräumen übt der Präsident sein Hausrecht nur dann aus, wenn ein Missbrauch des Nutzungsrechts vorliegt.

§ 8 Beratungsräume

(1) Alle Beratungsräume im Landtagsgebäude werden grundsätzlich durch die Verwaltung des Landtages vergeben.

(2) Außer an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen können, soweit dies die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zulässt, Beratungsräume auf schriftlichen Antrag anderer obersten Landesbehörden für Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse des Landes liegt, zur Verfügung gestellt werden.

(3) Soweit für die Durchführung von Veranstaltungen Leistungen der Verwaltung (Tontechnik, gastronomische Betreuung, Übersetzungen, Zuordnung von Parkplätzen, Besucherbetreuung, Veränderung in der Bestuhlung etc.) in Anspruch genommen werden sollen, ist dies rechtzeitig anzuzeigen.

(4) Ausstellungen im Landtag bedürfen einer Anmeldung beim Präsidenten. In der Anmeldung, die spätestens 2 Wochen vor Ausstellungseröffnung zu erfolgen hat, sind der Aussteller, der Inhalt, die Form und der Standort anzugeben. Der Präsident kann Auflagen und Bedingungen erteilen.

Abschnitt 3 Zutrittsregelungen

§ 9 Zutritt zum Landtagsgebäude

(1) Zutrittsberechtigt zum Landtagsgebäude sind

1. aufgrund eines vom Landtag ausgestellten Ausweises

a) die Mitglieder des Landtages,

b) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung,

c) die Mitarbeiter der Fraktionen,

d) die Mitarbeiter der Abgeordneten;

2. aufgrund ihres Dienst- oder entsprechenden Ausweises

a) die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten,

b) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
c) die Mitglieder der Landtage anderer Bundesländer,

d) die Mitglieder des Europäischen Parlaments,

- e) der Präsident des Landesverfassungsgerichtes,
 - f) der Präsident des Landesrechnungshofes,
 - g) der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht,
 - h) die Beschäftigten der obersten Landesbehörden des Landes Brandenburg;
3. aufgrund einer Einladung
- Sachverständige und andere Personen, insbesondere Vertreter betroffener Interessen;
4. aufgrund eines vom Landtag ausgestellten Presseausweises
- a) die Mitglieder der Landespressekonferenz,
 - b) akkreditierte Vertreter der Medien,
 - c) sonstige Vertreter der Medien aufgrund eines befristet ausgestellten Ausweises;
5. aufgrund eines befristet ausgestellten Hausausweises sowie im Notfall auf Anforderung, Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag oder den Fraktionen.

(2) Besucher sind zum Zutritt berechtigt

- 1. aufgrund einer schriftlichen Einladung eines Abgeordneten, einer Fraktion oder der Verwaltung des Landtages;
- 2. nach Rückfrage beim Besuchsadressaten und dessen Zustimmung;
- 3. zur Besichtigung des Landtages oder dort stattfindender Ausstellungen in Begleitung eines Abgeordneten, eines Fraktionsmitarbeiters oder eines Mitarbeiters der Verwaltung.

(3) Besucher zur Besichtigung des Landtages oder dort stattfindender Ausstellungen werden durch Mitarbeiter des Referates für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreut.

(4) Personen in Begleitung der Berechtigten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2 sind zutrittsberechtigt.

(5) Die Kantine kann zu den Öffnungszeiten von Zutrittsberechtigten aufgesucht werden.

(6) Der Zutritt zum Landtag kann durch den Präsidenten aus Sicherheitsgründen, insbesondere an Plenartagen oder zu besonderen Veranstaltungen eingeschränkt werden.

§ 10 Plenarsitzungen

(1) Zutritt zum Plenarsaal des Landtages während der Plenarsitzungen haben

- 1. aufgrund ihres Dienst- oder entsprechenden Ausweises
 - a) die Mitglieder des Landtages,
 - b) die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten,
 - c) der Präsident des Landesverfassungsgerichtes,
 - d) der Präsident des Landesrechnungshofes,
 - e) der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht,
 - f) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung im Rahmen dienstlicher Aufgabenerfüllung (einschl. Gaststenografen);
- 2. aufgrund besonderer Einlasskarten

- a) die Geschäftsführer der Fraktionen und Fraktionsmitarbeiter,
- b) Mitarbeiter der Landesregierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze,
- c) bei öffentlichen Sitzungen die Mitarbeiter von Rundfunkanstalten, die mit der Bedienung der Fernsehkameras beauftragt sind,
- d) Besucher bei öffentlichen Sitzungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze;

3. aufgrund eines Presseausweises bei öffentlichen Sitzungen
- a) akkreditierte Vertreter der Medien,
 - b) sonstige Vertreter der Medien aufgrund eines befristet ausgestellten Ausweises.

(2) Das Betreten des Plenarsaals ist nur Personen gestattet, die eine Berechtigung nachweisen können. Diese wird am Eingang zum Plenarsaal durch das Ordnungspersonal kontrolliert.

(3) Der den Abgeordneten vorbehaltene Plenarsaalbereich darf grundsätzlich nicht von anderen Personen betreten werden. Jede Fraktion erhält eine Einlasskarte, die zum Betreten dieses Bereiches berechtigt. Diese Einlasskarte ist übertragbar.

§ 11 Öffentliche Ausschusssitzungen

Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben neben den nach der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg Berechtigten aufgrund ihres Presseausweises die Vertreter der Medien sowie Besucher nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Besuchern wird der Zutritt nur aufgrund besonderer Einlasskarten gewährt.

§ 12 Ausstellungen

(1) Zutritt zu Ausstellungen wird, mit Ausnahme an den Plenarsitzungstagen, innerhalb der Dienstzeiten gewährt.

(2) Der Zutritt berechtigt ausschließlich zum Besuch der Ausstellungsräume, der Toiletten und der Kantine.

(3) Besucher werden durch Mitarbeiter des Referates für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit betreut.

§ 13 Bibliothek und Archiv

Für die Benutzung der Bibliothek und des Archivs gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.

Abschnitt 4 Verhaltensregeln

§ 14 Verhalten im Landtagsgebäude

(1) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung ist jede Handlung zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Landtages oder dessen Tätigkeit sowie die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen, die der Würde des Landtages und von Menschen entgegenstehen, untersagt. Hierzu gehören Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten.

(2) Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen.

Der Direktor des Landtages legt im Auftrag des Präsidenten durch Dienstanweisung gegenüber dem Ordnungspersonal fest, welche Verhaltensweisen, insbesondere welche Kennzeichen, Symbole und Codes er zumindest für missverständlich erachtet. Die aufgenommenen Kennzeichen haben beispielhaften Charakter, es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

(3) In den Gebäuden des Landtags ist das Rauchen verboten.

(4) Das Auslegen von Schriften, das Anbringen von Plakaten sowie der Aushang von Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes ist ausschließlich den dazu berechtigten Mitarbeitern der Landtagsverwaltung gestattet.

(5) Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Sicherheitskräfte, die vom Ministerium des Innern mit dem Schutz bestimmter Personen beauftragt wurden, sowie Polizeibeamte, die sich auf Anforderung des Präsidenten im Landtag aufhalten. Gefährliche Gegenstände mitzuführen ist erlaubt, wenn diese zur Erledigung dienstlicher Aufgaben notwendig sind.

(6) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Blindenhunde. Das Mitführen von Hunden gemäß Satz 2 bedarf der Einwilligung durch die Verwaltung des Landtages.

§ 15

Verhalten im Plenarsaal und bei öffentlichen Ausschusssitzungen

(1) Anderen als in den Plenar- und Ausschusssitzungen Redeberechtigten ist es untersagt, während der Sitzungen Erklärungen abzugeben sowie Beifall, Missfallen oder sonstige politische Meinungsäußerungen zu bekunden.

(2) Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Plenarsitzungen der Einwilligung des Präsidenten, für Sitzungen der Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse der Einwilligung der betreffenden Ausschüsse. Die Einwilligung wird befristet, maximal für die Dauer einer Wahlperiode, erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. An Plenartagen sind Bild- und Tonaufnahmen in der Kantine und der Cafeteria grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können durch den Direktor des Landtages zugelassen werden.

(3) Im Plenarsaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot sind Getränke für die Redner am Rednerpult sowie das Sitzungspräsidium. Die Benutzung von Mobiltelefonen ist im Plenarsaal und in den Sitzungssälen untersagt.

(4) Besucher haben bei Besuch der Plenarsitzungen Mäntel und ähnliche Kleidungsstücke sowie Gepäckstücke, Koffer, Taschen und Schirme an den bewachten Garderoben abzugeben. Ausgenommen sind kleinere Handtaschen, deren Mitnahme von einer vorherigen Kontrolle durch das Ordnungspersonal abhängig gemacht werden kann.

§ 16

Hofgelände

(1) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung finden Anwendung. Auf dem Hofgelände beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.

(2) Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet. Die Eingänge sind frei zu halten. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass eine Zufahrt von Rettungs-

und Feuerwehrfahrzeugen nicht behindert wird.

§ 17

Politische Werbung

(1) Es ist untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Landtagsgebäude zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Tonträger oder Informationsmaterialien im Landtagsgebäude abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Das Halten von Reden ist nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig. Unterschriftensammlungen sind nicht gestattet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fraktionen und Mitglieder des Landtages, soweit sie politische Werbung ausschließlich in den ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Büroräumen oder in den unmittelbar zu diesen Räumen gehörenden Flurbereichen betreiben und soweit die Meinungsäußerung sich nicht nach außen oder in die den Fraktionen nicht zugeordneten Flurbereichen auswirkt und sich nicht offenkundig an die Öffentlichkeit wendet. Werbung für Parteien ist untersagt.

(3) Soweit Fraktionen oder Abgeordnete in dem in Absatz 2 bezeichneten Bereichen Werbematerial auslegen und Plakate oder ähnliche Aushänge anbringen, dürfen in keinem Falle Fluchtwege versperrt oder Sicherheitskennzeichen oder Feuerlöscher verdeckt werden. Die Befestigung von Materialien hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Schäden verursacht werden.

(4) Das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen und Ähnlichem an einer Außenfront des Landtagsgebäudes ist unzulässig.

§ 18

Wirtschaftliche Betätigung

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, das Aufgeben von Sammelbestellungen, das Aufstellen von Verkaufsautomaten sowie kommerzielle Werbung in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes sind grundsätzlich verboten. Hiervon ist der Betrieb der Kantine und der Cafeteria ausgenommen. Weitere Ausnahmen kann der Direktor des Landtages zulassen.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Fritsch
Präsident

Potsdam, 22. April 2009

Anlage

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) - Auszug

§ 112

Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Gesetzgebungsorgans dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.

Strafgesetzbuch (StGB) - Auszug

§ 106 b

Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörigen Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.